

eine bestimmte Tätigkeit die Folgen abzuwenden, und wenn ihm bewußt war, daß er zu dieser Tätigkeit verpflichtet war. Konkrete Kenntnis der Normen, aus denen sich solche Pflichten ergeben, ist nicht erforderlich.

In dem angeführten Beispiel war der Mutter bewußt, daß dem Kinde nur noch durch ärztliche Behandlung hätte geholfen werden können und daß sie verpflichtet war, das Kind in ärztliche Behandlung zu bringen.

Neben den sog. Erfolgsdelikten kennt das Strafrecht die *einfachen Begehungsdelikte*.

Bei den sog. *Tätigkeitsdelikten* müssen dem Täter die *Umstände, Eigenschaften und Merkmale seines Handelns* bewußt sein, die der Tatbestand als Delikt beschreibt.

Bei der Staatsverleumdung (§ 220 StGB) muß dem Täter bewußt sein, daß er in der „Öffentlichkeit“ auf tritt oder tätig wird, daß seine Äußerungen z. B. ein „staatliches Organ“ betreffen und er dieses damit „verächtlich macht“.

Bei den sog. *einfachen Unterlassungsdelikten* müssen dem Täter gleichfalls die Umstände, unter denen er eine Tätigkeit unterläßt, bewußt sein, und er muß ferner wissen, daß er zu der unterlassenen Tätigkeit verpflichtet ist.

Bei der „Unterlassung der Anzeige“ (§ 225 StGB) im Falle eines Tötungsverbrechens z. B. muß der Täter „glaubwürdig davon Kenntnis erlangt“ haben, daß eine bestimmte Person beabsichtigt, einen anderen Menschen zu töten; und er muß wissen, daß er verpflichtet ist, dies „unverzüglich“ zur „Anzeige zu bringen“, und daß er diese zumindest bei irgendeinem „staatlichen Organ“ zu erstatten hat.

Jede menschliche Handlung vollzieht sich unter bestimmten *objektiven* (natürlichen und sozialen) *Umständen*. Es werden stets bestimmte *Mittel* eingesetzt oder *Methoden* angewandt. Hebt eine Strafrechtsnorm bestimmte Umstände, Mittel und Methoden als objektive Bedingung strafrechtlicher Verantwortlichkeit hervor, so muß der Täter diese in seinem Handlungsprogramm auch bewußt erfaßt und in den Entscheidungsprozeß einbezogen haben.

So verlangt z.B. § 222 StGB bei der „Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole“, daß dies in der „Öffentlichkeit“ geschieht. Die Zerstörung solcher Symbole in einer Weise, daß die Öffentlichkeit davon nicht berührt wird, ist strafrechtlich unerheblich und kann auch keinen strafrechtlichen Vorsatz begründen. Bei einem Mord im Sinne des § 112 Abs. 2 Ziff. 2 StGB muß der Täter z.B. die „Gemeingefährlichkeit“ des von ihm angewandten Mittels gekannt haben.¹⁰³ Bei der Vergewaltigung nach § 121 StGB besteht eine der Methoden in der Anwendung von „Gewalt“. Hier muß der Täter seine Tat im Bewußtsein der unzulässigen Anwendung von Gewalt begangen haben.

Der Grundsatz, daß der Vorsatz die Kenntnis der objektiven Umstände, Mittel und Methoden der Tat umfassen muß, gilt sowohl für Sachverhalte, durch die *strafrechtliche Verantwortlichkeit* überhaupt begründet wird, als auch für die in verschiedenen Strafrechtsnormen vorgesehenen „*schweren Fälle*“. Gemäß § 11 Abs. 1

103 Vgl. „OG-Urteil vom 14.2.1969“, Neue Justiz, 10/1969, S.310ff.